

Kommentierung einzelner Aspekte des Beschlusses

„Reform des Betreuungsrechts – Strukturelle Änderungen an der Schnittstelle zum Sozialrecht und qualitätsorientierte Anpassung der Vergütung“
der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6./7. Juni

Aussage: JEDER Bürger, der seine eigenen Angelegenheiten regeln kann, kann dies grundsätzlich auch für andere leisten – ohne Fachmann/-frau zu sein¹.

Die JuMiKo ist in ihrem Beschluss ernsthaft der Ansicht, dass JEDER Betreuung könne, der seine eigenen Angelegenheiten im Griff hat! An diesem Leitbild gelte es – laut Beschluss – festzuhalten².

Damit wird jede Bemühung um Qualität und Professionalisierung der Betreuung, wie sie auch das BMJV in dem jetzt gerade beginnenden Diskussionsprozess anstrebt, konterkariert. Das Leitbild des Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung (§ 1897 Abs. 6 BGB) wird erneut als Rechtfertigung einer bewusst stagnierenden Professionsentwicklung der Berufsbetreuung herangezogen.

Der BdB steht für eine konsequente Förderung des Ehrenamts, und entsprechend nachhaltige und zuverlässige Ausstattung der Betreuungsvereine. Der Trend ist allerdings ein anderer: Seit Jahren erleben wir einen Anstieg psychiatrischer und demenzieller Erkrankungen bei gleichzeitiger Erosion familiärer Kontexte, die Zunahme komplexer Fallkonstellationen, die fortschreitende Bürokratisierung in allen Lebensbereichen usw. Die Konsequenz: der Bedarf an professioneller Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit steigt. Eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht absehbar.

Es gibt allerdings einen wesentlichen Unterschied zwischen der Besorgung der eigenen Angelegenheiten und der Unterstützung von Menschen mit schweren Behinderungen und psychischen Erkrankungen bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten. In der Betreuungsarbeit ergeben sich viele Probleme, die im Alltagsleben eines durchschnittlichen Bürgers nicht vorkommen. Auseinandersetzungen mit Kostenträgern, die Suche nach geeigneten Therapien und anderen Hilfsangeboten, Probleme in Zusammenhang mit Suchterkrankungen usw. sind nicht immer etwas, was jeder Bürger auch für sich regeln muss und deshalb ohne besondere Kenntnisse erledigen kann.

In bestimmten Fällen mag der vorherige persönliche Kontakt einen Ausgleich für die fehlende Fachlichkeit schaffen. Der Angehörige kennt – im Gegensatz zu einem Berufsbetreuer/einer Berufsbetreuerin – den Betroffenen, sein Lebensmodell und seine grundlegenden Einstellungen zum Leben und zu bestimmten Themen. Das reicht aber nicht für kompliziertere Betreuungen oder Fragestellungen, z.B. im Fall von Suchterkrankungen, akuter Psychosen usw. Hier ist Fachwissen gefragt, um überhaupt Zugang zum Klienten bzw. der Klientin finden zu können. Nicht zuletzt ist eine

¹ JuMiKo-Beschluss vom 6./7. Juni 2018, S. 7

² JuMiKo-Beschluss vom 6./7. Juni 2018, S. 9

Betreuung nach heutigem Verständnis kein ersetzendes Handeln (mehr). Betreuung ist (bzw. soll sein) ein „System der unterstützten Entscheidungsfindung“. Betreuer/innen müssen deshalb auch gelernt haben, Zugang zu psychisch Kranken zu gewinnen, um deren Wohl und Wünsche erkennen und ihre Handlungen daran ausrichten zu können. Diese Fähigkeit dürften nicht viele Bürger/innen aufgrund ihres Alltagslebens quasi „von selbst“ mitbringen. Auch ist Fachwissen nötig, um in bestimmten Fallkonstellationen im Interesse des Klienten bzw. der Klientin arbeiten zu können (z.B.: Entscheidungen am Lebensende, Entscheidungen in Zusammenhang mit Zwangsbehandlungen u. a.).

Frage an die Politik: Auch wenn bspw. Erzieher/innen vielleicht Kinder mögen, eine intensive Babysitter-Vergangenheit hinter sich haben, selbst einmal Kinder waren oder womöglich Eltern sind – sie müssen trotz aller persönlicher Erfahrungen eine Ausbildung bzw. Studium absolvieren, um eine professionelle Betreuung von Kindern zu gewährleisten. Ähnliches gilt für Altenpfleger/innen, Sozialarbeiter/innen usw. Warum soll das bei Berufsbetreuung anders sein?

Aufgrund des grundrechtsrelevanten Handlungsfelds muss professionelles – also transparentes – Handeln Standard sein. Nicht zuletzt der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat im Rahmen des ersten Staatenberichts in den Abschließenden Bemerkungen („Concluding Observations“) die Bundesrepublik aufgefordert, verbindliche und überprüfbare Maßstäbe einzuführen, die auf wissenschaftlicher Basis die fachlichen Grundlagen bzw. Abläufe einer guten Betreuung definieren³. Der Beschluss der JuMiKo ignoriert diese Maßgabe völlig.

Aussage: Die Einkommensermittlung ist nicht repräsentativ, die Daten sind nicht „verwertbar“

Es wird im Beschluss bei beiden Studien das Forschungsdesign sowie Ergebnisse in Teilen angezweifelt. Das verwundert sehr, da die Studien unter Beteiligung der Länderjustizverwaltungen konzipiert und inhaltlich begleitet wurden. Es entsteht der Eindruck einer interessegeleiteten und nicht objektiven Kritik.

Der BdB sieht sich immer wieder in die Rolle gedrängt, die Forschungsergebnisse „verteidigen“ zu müssen. Obwohl er selbst an verschiedenen Punkten Kritik geübt hat, hat der Verband sich am Ende entschlossen, die Ergebnisse als Grundlage des weiteren Diskussionsprozesses anzuerkennen und erwartet dies von den anderen beteiligten Akteuren auch.

Hinsichtlich der Frage der Einkommenserhebung spricht die JuMiKo von einer „fehlenden Verwertbarkeit der Daten“⁴. Mit dieser Frage hat sich der Forschungsbericht allerdings intensiv auseinandergesetzt mit dem Ergebnis: „Angesichts dieser Fallzahlen ist die Datenbasis dieses Erhebungsschritts nicht in gleichem Maße belastbar wie die der übrigen Erhebungsschritte. [...] Gleichwohl können die Ergebnisse dazu dienen, die finanziellen Grundstrukturen der Betreuungspraxis zu veranschaulichen.“⁵ Aufgrund zwecks einer Plausibilitätsprüfung durchgeführter Vergleichsrechnungen können die teilnehmenden Berufsbetreuer/innen als „nicht untypisch“ und deshalb das Ergebnis durchschnittlicher Einnahmen in Höhe von 64.617,- Euro im Jahre 2014 als plausibel angesehen werden. Entscheidend ist allerdings nicht die Veränderung der Roherträge, auf die hier abgehoben wird, sondern es sind die der absoluten Beträge.

Von besonderer Bedeutung ist der Vergleich von Rohertrag zu einem Bruttoeinkommen. Im Verhältnis zu einer vergleichbaren Gruppe des öffentlichen Dienstes (Vergütungsgruppe S12) nämlich liegt der Jahres-Rohertrag von Berufsbetreuer/innen mit 40.444 Euro deutlich unter dem

³ CRRD/C/DEU/CO/1, Ziffer 26b

⁴ JuMiKo-Beschluss vom 6./7. Juni 2018, S. 7

⁵ Qualitätsstudie, S. 523

Jahresbrutto vergleichbarer Arbeitnehmer/innen im öffentlichen Dienst (Vergleichsgruppe Sozialpädagogen mit 49.391 Euro in 2015)⁶.

Dabei ist im Abschlussbericht noch nicht einmal berücksichtigt, dass selbständige Betreuer/innen im Gegensatz zu Angestellten auch den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen selbst finanzieren müssen und dass diese Arbeitgeberleistungen im Regelfall 19,2 % des Brutto-Einkommens betragen, ist die eigentliche Differenz noch größer. Auch nicht unerwähnt dürfen die Overheadkosten sein (z.B. für Räume, IT etc.), die ebenfalls mit heranzuziehen wären.

Das JuMiKo-Papier unterschlägt überdies auch völlig, dass es neben der Einkommenserhebung in der Vergangenheit drei weitere quantitative Untersuchungen diesbezüglich gegeben hat. Die aktuelle Erhebung ist nach Einschätzung des ISG allerdings „die aktuellste, weitausumfassendste und weitaus stabilste Befragung zur Betreuung, die wir jemals hatten.“ Zum Vergleich: Basierte die 2005 eingeführte und noch immer unveränderte Pauschalvergütung auf der Auswertung von 1.808 Gerichtsakten aus sechs Bundesländern aus den Jahren 1996-2000, so wurden in der jetzt vorliegenden Zeiterfassung 7.910 Fälle aus dem gesamten Bundesgebiet aktuell erhoben.

Aussage: Die Bezahlung ist für die meisten Betreuungen ausreichend, nur „Ausnahmefälle“ verzerren das Gesamtbild

Die jetzt bezahlte Zeit sei für die meisten Betreuungen ausreichend, es gäbe allenfalls eine geringe Anzahl von Betreuungen, die wegen ihrer Besonderheiten einen erheblich höheren Zeitaufwand erfordern würden. 5% der Fälle („Ausnahmefälle“) würden das Gesamtbild erheblich verzerren⁷.

Die Einberechnung auch solcher vermeintlich seltener vorkommenden Ausnahmefälle in eine Pauschale würde nach Ansicht der JuMiKo zu Ungerechtigkeiten führen, da diejenigen ohne Bearbeitung solcher Fälle eine ungerechtfertigt hohe Vergütung erhalten würden.

Dieser Problematik widmet das ISG einen ganzen Abschnitt 7.4.2⁸. Ergebnis: Stunden, die häufig vorkommen und von verschiedenen Betreuer/innen als Einzelfälle dokumentiert wurden, können nicht ohne Weiteres als unplausible Ausreißer betrachtet werden. Eine systematische und gravierende Überschätzung des monatlichen Zeitaufwands durch Einzelfälle ist damit widerlegt.

Insofern wäre es unseriös, wenn jetzt für diese 5 % eine eigene Fallgruppe geschaffen würde (wie soll die denn definiert werden?) und dann für die restlichen ein Mittelwert von 3,52 Std. angenommen wird (was immer noch 6,7 % mehr als die abrechenbaren 3,3 Std. ist).

Im Abschnitt 7.1.2⁹ wird eine Plausibilitätsbetrachtung durchgeführt, indem anhand der Deinert-Zahlen der zeitliche Aufwand für mittellose Klienten und Klientinnen zu 3,2 Stunden im Monat abgeschätzt wird. Darin wird ausschließlich auf Angaben der Länderjustizverwaltungen zurückgegriffen und auf keinerlei Angaben der Vergütungsempfänger. Diese 3,2 Stunden sind doch wohl in guter Übereinstimmung mit den 3,3 Stunden, die für alle Klient/innen aus den Selbsterfassungen der teilnehmenden Berufsbetreuer/innen für 7.910 Fälle (ggü. 1.808 im Jahre 2003) ermittelt wurden.

Mit gleicher Berechtigung könnten auch die Ausreißer nach unten herausgerechnet werden. Laut Tabelle 87 geben 5 % der Befragten einen Zeitaufwand von 0,6 Stunden (!) an. Wird diese Angabe analog der Berechnung in FN 16 des JuMiKo-Papiers „herausgerechnet“, ergibt sich ein Mittelwert von 4,28 Stunden.

⁶ Qualitätsstudie, S. 531

⁷ JuMiKo-Beschluss vom 6./7. Juni 2018, S. 6

⁸ Qualitätsstudie, S. 507 f.

⁹ Qualitätsstudie, S. 475 f.

Würden beide (die untersten und die obersten 5 % herausgerechnet), dann ergibt sich ein Mittelwert von 3,69 Stunden, also ein höherer Wert als der im Abschlussbericht angegebene von 3,3. Das heißt, die Ausreißer nach unten verzerren das Bild viel stärker nach unten als die Ausreißer nach oben.

Aussage: Es fehlt ein Berufsbild...es braucht kein Berufsbild

Die JuMiKo stellt die zu Vergleichszwecken herangezogene Einkommensstufe in Frage mit der Begründung, dass es kein klar abgegrenztes Berufsbild gäbe, welches für die Vergleichbarkeit zu anderen Berufsgruppen und damit auch für die Eingruppierung notwendig wäre.

Dabei beruft sich die JuMiKo nicht auf die im ISG-Bericht herangezogene Vergütungsstufe S 12 TVöD, auf die auch der BdB seine Forderungen bezieht, sondern auf das früher im Rahmen eines vom BdB beauftragten Gutachtens, in dem S15 begründet wurde. Das ist unseriös und soll den Eindruck der „Maßlosigkeit“ erwecken.

Diese Auffassung der JuMiKo, dass die „abstrakt-generelle Regelung des Berufsbilds für Berufsbetreuer/innen“ aufgrund des Leitbildes des Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung „nicht erforderlich und gleichzeitig abzulehnen“ sei, verwundert angesichts der vielfältigen Ausarbeitungen aus der betreuungsrechtlichen Praxis, auf die sich die Studie bezieht,¹⁰ sehr.

Für die Qualitätsdiskussion ist ein entwickeltes Berufsbild allerdings von zentraler Bedeutung, findet sich in diesem die Darstellung des Besonderen von Betreuungsaufgabe und –praxis, also das Alleinstellungsmerkmal der Betreuung. Dabei regelt das Rechtliche zwar die Zuständigkeit, nicht aber die Fähigkeit, die Aufgabenstellung der Betreuung umzusetzen – und das ist das Zentrale. Die für die besondere Aufgabenstellung notwendigen beruflichen Verfahren (Unterstützte Entscheidungsfindung) und die Instrumente (u.a. Standards) zur qualitativen Erfüllung der Aufgabe, sollten sich in einem Berufsbild widerspiegeln.

Die Auffassung der JuMiKo steht dazu in eklatantem Widerspruch und soll ganz offensichtlich dazu genutzt werden, eine Qualitätsdiskussion mit fadenscheinigen Gründen abzuwürgen.

Aussage: Kein zwingendes Erfordernis von über Grundkenntnisse des Betreuungsrechts hinausgehenden Qualifikationsanforderungen

Die JuMiKo äußert in ihrem Beschluss vom 6./7. Juni 2018, es seien keine über Grundkenntnisse des Betreuungsrechts hinausgehende Qualifikationsanforderungen an Betreuer/innen zu stellen. Gesetzliches Leitbild sei nach wie vor die ehrenamtliche Betreuung und wer seine eigenen Angelegenheiten regeln kann, könne dies ohne weitere Qualifikation auch für andere tun. Erforderlich sei in diesem nur "die Befähigung, die Wünsche und Bedürfnisse des Betreuten zu ermitteln"¹¹. Optional könne es im Einzelfall positiv sein, wenn Betreuer/innen über (sozial-

¹⁰ Gemeinsame Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl vom 31.01.2013; Weitere regionale und örtliche Empfehlungen zur Betreuerauswahl; gemeinsames Papier „Berufsbild für Berufsbetreuer“ vom 09./10.05.2003 von BdB e.V. und BVfB; „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ in der Abschlusserklärung vom 09.08.2012 in Kassel („Kasseler Forum“ aus BGT e.V., BAGFW, BuKo, BdB e.V. und BVfB e.V.; „Berufsethik und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement“ des BdB e.V.; „Pflichten und Aufgaben eines Betreuers / einer Betreuerin“ der LAG Betreuungsrecht Berlin; Qualitätsleitlinien für das Arbeitsfeld Rechtliche Betreuung Version 1.1 / 22.04.2010 der Caritas.

¹¹ JuMiKo-Beschluss vom 6./7. Juni 2018, S. 8

rechtliche, medizinische oder organisatorische Kenntnisse verfügen. Diese werden in dem Beschluss allerdings nur unter dem Gesichtspunkt gesehen, dass so im Interesse des Klienten bzw. der Klientin staatliche Hilfsangebote besser vermittelt werden können. Diese Verengung der notwendigen Kenntnisse beruflicher Betreuer/innen geht an den Erfordernissen der Praxis vollkommen vorbei und stellt die Professionalisierung rechtlicher Betreuung grundsätzlich infrage.

Psychisch kranke Menschen, die die größte Gruppe der betreuten Menschen einnehmen, haben nun einmal etliche Probleme, die gesunde Menschen nicht haben. Dass ein Mensch seine Angelegenheiten selbst regeln kann, heißt deshalb noch lange nicht, dass er ohne zusätzliche besondere Kenntnisse auch die besonderen Belange eines psychisch kranken Menschen ausreichend bearbeiten kann. Von daher ist die Aussage „Wer seine eigenen Angelegenheiten selbst regeln kann, kann auch die Angelegenheiten von betreuten Menschen regeln und benötigt dafür kein besonderes Fachwissen“ schlichtweg falsch.

Das zeigt zum Beispiel ein kurzer Überblick über nur einige haftungsrechtliche Entscheidungen, in denen erhebliche Anforderungen an Berufsbetreuer/innen gestellt werden. Danach wird von beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern u.a. folgendes verlangt:

- Nachprüfung von Sachverständigengutachten,¹²
- Kenntnis von Rechtsmittel- und Antragsfristen,¹³
- Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses,¹⁴
- Beurteilung, ob eine Betreuung aufgehoben werden kann bzw. ob der Aufgabenkreis erweitert werden muss oder eingeschränkt werden kann bzw. ob ein Einwilligungsvorbehalt erforderlich ist (§ 1901 Abs. 5 BGB),
- Berücksichtigung der Wünsche des betreuten Menschen, wobei aber Grenzen bestehen.¹⁵ Betreuer/innen müssen dazu in der Lage sein, auch zu schwer psychisch kranken Menschen Kontakt aufzubauen und beurteilen zu können, ob es sich um einen beachtlichen oder aufgrund einer krankheitsbedingten Fehleinschätzung beruhenden Wunsch handelt,
- Einhalten der Besprechungspflicht und der Rehabilitationspflicht (§ 1901 Abs. 3 Satz 3, Absatz 4 BGB) wobei es auf der Hand liegt, dass für eine angemessene und sinnvolle Kommunikation mit einem psychisch erkrankten Menschen besondere Kenntnisse und für die Erfüllung der Rehabilitationspflicht Kenntnisse der verschiedenen Krankheitsbilder und der Behandlungsmöglichkeiten erforderlich sind,
- Kenntnisse über Anlagemöglichkeiten und die damit verbundenen Ertragsmöglichkeiten und Risiken,¹⁶ wobei eine gerichtliche Genehmigung die Betreuer/innen haftungsrechtlich nicht entlastet, die Verantwortung liegt letztlich also alleine bei den Betreuerinnen und Betreuern,¹⁷
- arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse, sofern stellvertretend eine Pflegekraft beschäftigt wird,
- Kenntnisse über sozialrechtliche Ansprüche aller Art.¹⁸

Diese Auflistung ließe sich beliebig fortsetzen. Sie zeigt aber, dass beruflich tätige Betreuer/innen in vielen Bereichen neben betreuungsrechtlichen Grundkenntnissen auch Spezialwissen benötigen.

Dass ehrenamtliche Betreuer/innen häufig nicht über solche Kenntnisse verfügen, wird zumindest im Fall eines ehrenamtlichen Betreuers bzw. einer ehrenamtlichen Betreuerin aus dem persönlichen Nahbereich teilweise dadurch ausgeglichen, dass dieser/diese im Regelfall aufgrund der schon länger

¹² BGH, FamRZ 1983, 1220

¹³ BSG, BtPrax 2003, 172

¹⁴ OLG Hamburg, NJW 1960, 1207

¹⁵ BGH, Beschl. XII ZR 77/06 v. 22.7.2009, BtPrax 2009, 290

¹⁶ siehe dazu Deinert/Lütgens/Meier, Die Haftung des Betreuers, Rn. 753 ff

¹⁷ Deinert/Lütgens/Meier, aaO, Rn. 769 ff

¹⁸ siehe z.B. LG Berlin, BtPrax 2001, 215 sowie LG Köln, FamRZ 2006, 1874; zur Pflicht, für ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen BSG BtPrax 2003, 172

bestehenden persönlichen Beziehung leichter einen Zugang zu der betreuten Person findet und deren Wohl und Wünsche beurteilen kann.

Zudem wird auch dann, wenn grundsätzlich eine ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung steht, (zumindest für einige Aufgabenkreise neben einem/einer ehrenamtlichen Betreuerin, siehe § 1899 Abs. 1 u. 3 BGB) unter bestimmten Bedingungen zusätzlich ein/e Berufsbetreuer/in bestellt. Es ist also nicht so, dass jede Betreuung theoretisch von einem ehrenamtlichen Betreuer bzw. einer ehrenamtlichen Betreuerin geführt werden kann. Berufsbetreuer/innen werden insbesondere für schwierigere Betreuungen eingesetzt, eben gerade, weil dafür besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind.

Abgesehen davon widerspricht die Aussage im Beschluss der JuMiKo hier der seit 1999 geltenden Rechtslage. Das jetzige Stundensatzsystem beruht doch gerade auf der Annahme, dass es durchaus für die Führung von Betreuungen hilfreiche Qualifikationen gibt und dass besser qualifizierte Betreuer/innen entweder schneller arbeiten oder auch Fälle bearbeiten können, für die ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer mit einer geringeren Qualifikation nicht geeignet wären.

Und auch hier kann man sich fragen, warum die Justizminister/innen in den vergangenen Jahren ein offenbar aus ihrer Sicht falsches Vergütungssystem mitgetragen haben.

Aussage: Rechtliche Betreuung deckt ersatzweise Aufgaben der Sozialverwaltung ab

In beträchtlichem Maße würden Betreuungen eingerichtet werden, weil andere Institutionen ihren Aufgaben nicht ausreichend nachkommen und Betroffene bei der Geltendmachung und Realisierung ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen nicht ausreichend unterstützt werden. Es sei aber nicht richtig, solche Aufgaben letztlich durch die justizfinanzierte Betreuung erledigen zu lassen. Es sei auch kein sachgerechter Weg, zur Vermeidung von Betreuungen justizfinanzierte „andere Hilfen“, etwa ein Fallmanagement, zu schaffen.

Wenn dem so ist, kann man sich allerdings fragen, warum die Justizminister/innen – die ja immerhin jeweils Teil ihrer Landesregierung sind – diese Entwicklung bisher tatenlos hingenommen haben. Wenn man die im SGB I enthaltenen Pflichten der Sozialleistungsträger ernst nimmt, kann man den jetzigen Zustand als permanente Rechtsverweigerung auffassen. Warum hat die Politik nicht gegengesteuert und moniert das erst dann, wenn in Folge an anderer Stelle Kosten entstehen? Jedenfalls darf ein solches Versagen der staatlichen Exekutive jetzt nicht auf dem Rücken der Betreuer/innen und ihrer Klienten und Klientinnen ausgetragen werden. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren weiter ausgebauten Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten im Sozialleistungssystem. Die **Sozialgerichte** weisen dem/der Betreuer/in umfassende Zuständigkeiten zur Sicherung der Mitwirkungspflichten ihrer Klienten und Klientinnen zu, ohne das in der Betreuung geltende Erforderlichkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund muss man sich fragen, warum keine ernstzunehmende Zusammenarbeit der beiden Ressorts Justiz und Soziales angestrebt, sondern nur „gemauert und geschoben“ wird. Mit dem vom BdB entwickelten Modell der selbstmandatierten Unterstützung gäbe es einen möglichen Weg, diese Problematik nicht auf dem Rücken von Menschen mit Behinderungen und ihren Betreuer/innen auszutragen.

Aussage: Aufgewendete Arbeitszeit hängt wesentlich von der Person und der Organisation des Betreuers ab und nicht nur von den Schwierigkeiten des Falls

Die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit unterscheidet sich stark, je nachdem welcher Berufsgruppe ein Betreuer bzw. eine Betreuerin angehört, wie viele Betreuungen geführt werden und ob in einer Bürogemeinschaft mit Angestellten gearbeitet wird – man müsse deshalb davon ausgehen, dass die benötigte Zeit stark von der Person des Betreuers bzw. der Betreuerin und seiner/ihrer Organisation abhängt. Man könne sich bei der Bestimmung einer gerechten Vergütung aber nicht an den Betreuer/innen orientieren, die in identischen Fällen deutlich mehr Zeit benötigen als ihre Kolleg/innen¹⁹.

Wenn dem tatsächlich so ist, dass die aufgewendete Arbeitszeit mit der Berufsgruppe der Betreuer/innen korreliert, dann verwickeln sich die Justizministerinnen und Justizminister in ihrem Beschluss vom 7./8. Juni deutlich in Widersprüche zu ihrer eigenen Aussage, Betreuung könne jeder und eine Professionalisierung des Berufs durch "die Festlegung von Eignungskriterien und die abstrakt-generelle Regelung des Berufsbilds für Berufsbetreuer" sei "nicht erforderlich und abzulehnen"²⁰. Gerade durch eine Professionalisierung der Betreuung - hierzu zählen das Festlegen verbindlicher Einstiegsriterien sowie im Weiteren auch die Entwicklung messbarer und vergleichbarer Qualitätskriterien und Standards und letztlich auch einer Berufsaufsicht für die Ausübung des Berufs Betreuung - wird u.a. Vergleichbarkeit und Transparenz der geleisteten Betreuungsarbeit geschaffen und Effizienz unter fachgerechten Gesichtspunkten gefördert. Der BdB wird seine Vorschläge, die den Justizministerinnen und Justizministern im Übrigen bekannt sein dürften, in den weiteren vom BMJV angestoßenen Diskussionsprozess einbringen. Wir fordern von den Justizministerinnen und Justizministern und den entsprechenden politischen Entscheidungsträger/innen eine ernsthafte Auseinandersetzung mit unseren Vorschlägen und kein weiteres Verschieben der Diskussion in ein anderes Ressort.

Hamburg, den 20. Juni 2018

¹⁹ JuMiKo-Beschluss vom 6./7. Juni 2018, S. 6

²⁰ JuMiKo-Beschluss vom 6./7. Juni 2018, S. 8 Punkt 3